

§ 2

(1) Für die Eingruppierung der Arbeiten in die Lohngruppen sind von den Betriebsleitungen der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe unverzüglich Betriebslohngruppenkataloge gemäß § 15 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 zu erstellen.

(2) Die Betriebsleitungen tragen die volle Verantwortung für die richtige Eingruppierung der einzelnen Arbeiter in die Lohngruppen entsprechend der von ihnen geleisteten Arbeit.

(3) Verstöße hiergegen werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 3

(1) Die Gehälter der technischen und kaufmännischen Angestellten der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe werden überprüft und erhöht.

(2) Bei den unteren Gehaltsstufen für technische und kaufmännische Angestellte muß die Erhöhung der Gehälter mindestens 8% betragen.

(3) Die Entlohnung aller in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben beschäftigten Angestellten hat nach festen Gehaltssätzen zu erfolgen.

(4) Für die Entlohnung der technischen und kaufmännischen Angestellten wird vom Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen im Zusammenwirken

mit den zuständigen Fachministerien und nach Anhören des Bundesvorstandes des FDGB eine Gehaltstafel erstellt, die Mindest- und Höchstgehälter festlegt.

§ 4

(1) Für leitende Angestellte und Fachkräfte besonderer Qualifikation, können Einzelverträge abgeschlossen werden.

(2) Für diese vorgesehene außertarifliche Entlohnung wird in den Finanzplänen der Vereinigungen ein entsprechender Fonds bereitgestellt.

§ 5

Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen erläßt in Übereinstimmung mit den beteiligten Fachministerien und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bis zum 1. September 1950 Durchführungsbestimmungen.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. September 1950 in Kraft.

Berlin, den 17. August 1950

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Grote wohl
Ministerpräsident

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen

Steidle
Minister

Anlage

zu § 1 Abs. 1 vorstehender
Verordnung

Tabelle der Lohnerhöhungen

— I. Teil —

	L o h n e r g r u p p e n								
	1	2	3	4	5	6	7	8	
Steinkohle unter Tage, Schacht- und Bohrbetriebe, Erzbergbau unter Tage	alt	102	107	114	122	130			
	neu	110	120	137	152	169	182	189	195
	+%	8	12	20	25	30	(40)	(45)	(50)
Braunkohle unter Tage Schiefer, Kali unter Tage	alt	91	99	106	110	119			
	neu	98	111	127	138	155	167	173	179
	+%	8	12	20	25	30	(40)	(45)	(50)
Steinkohle über Tage, Salinen und Schiefer unter Tage	alt	76	85	92	99	108			
	neu	82	95	110	124	140	151	157	162
	+%	8	12	20	25	30	(40)	(45)	(50)
Braunkohle über Tage, Schacht- und Bohrbetriebe Erz und Kali über Tage, Kalkbergwerke	alt	87	95	99	104	113			
	neu	94	106	119	130	147	158	163	170
	+%	8	12	20	25	30	(40)	(45)	(50)
Metallurgie	alt	81	86	95	100	108	119	130	144
	neu	87	96	110	120	135	149	163	180
	+%	8	12	16	20	25	25	25	25
Schwerindustrie, Maschinenbau,- Traktoren-, Auto-, Waggon, Hochsee-Schiffbau, Eichsbahnausbesserungswerke	alt	81	86	95	100	108	119	130	144
	neu	87	95	107	116	130	143	156	173
	+%	8	10	13	16	20	20	20	20
übrige Metallindustrie	alt	81	86	95	100	408	119	130	144
	neu	87	95	105	112	124	137	150	166
	+%	8	10	10	12	15	15	15	15